

Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (DeNaV)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Verantwortung für die Nachsorge und die Sanierung von

- a. Deponien, die mit kantonaler Bewilligung betrieben werden,
- b. Deponien, für die Abgaben in den Deponiefonds geleistet wurden,
- c. Industrie-Deponien, die vor dem 1. Januar 2001 bewilligt wurden.

² Vom Geltungsbereich ausgenommen sind von den Gemeinden betriebene Siedlungsabfalldeponien und Deponien des Typs A gemäss der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

§ 2. Zuständigkeit

¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vollzieht diese Verordnung.

² Es kann für den Vollzug Private beiziehen.

§ 3. Begriffe

a. Nachsorge:

Massnahmen, die erforderlich sind, damit Kompartimente und Deponien mit ihren Anlagen nach ihrem Abschluss bis zum Erreichen der Endlagerqualität in betriebsbereitem und rechtmässigem Zustand erhalten bleiben,

b. Sanierung:

Massnahmen, die nach Art. 32c Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) zur Behebung oder Abwendung schädlicher oder lästiger Einwirkungen, die von der Deponie ausgehen, erforderlich sind,

c. Deponie:

Abfallanlage, in der Abfälle kontrolliert abgelagert werden,

d. altrechtlich bewilligte Industrie-Deponien:

privat betriebene Deponien, die vor dem 1. Januar 2001 bewilligt wurden und auf denen überwiegend industrielle Abfälle abgelagert wurden, für deren Nachsorge und Sanierung keine Abgaben nach § 28 AbfG geleistet wurden,

e. Kompartiment:

räumlich abgegrenzter Teil einer Deponie, der gegenüber anderen Kompartimenten abgedichtet ist und separat entwässert wird,

f. Endlagerqualität

Eigenschaft der abgelagerten Stoffe, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt mehr zu erwarten sind.

§ 4. Grundsätze

¹ Deponien und Kompartimente werden nach ihrem Abschluss im Rahmen der Nachsorge überwacht, bis zum Erreichen der Endlagerqualität in betriebsbereitem Zustand erhalten und, wenn schädliche oder lästige Einwirkungen auftreten oder zu erwarten sind, saniert.

² Ein Kompartiment ist abgeschlossen, wenn das Abschlussprojekt durch das AWEL bewilligt, umgesetzt und abgenommen wurde.

³ Eine Deponie ist abgeschlossen, wenn sämtliche Kompartimente abgeschlossen sind und das Abschlussprojekt durch das AWEL bewilligt, umgesetzt und abgenommen wurde.

⁴ Die Inhaberin nimmt die Nachsorge für die einzelnen Kompartimente bis zur Übernahme durch den Kanton wahr. Für die Sanierung aller Kompartimente bleibt die Inhaberin bis zum Abschluss der Deponie verantwortlich.

2. Abschnitt: Nachsorge

A. Im Allgemeinen

§ 5. Gegenstand der Nachsorge

¹ Die Nachsorge umfasst:

- a. Kontrolle und Erhalt der Funktionsfähigkeit der Anlagen gemäss Anhang 2 Ziffer 2.1–2.4 VVEA,
- b. Überwachung der betroffenen Fliessgewässer, des Grundwassers, des gefassten Sickerwassers und der vorhandenen Deponiegase,
- c. gesetzeskonforme Entsorgung des Deponiesickerwassers,
- d. Überwachung der Stabilität der Deponie,
- e. Überwachung und Pflege der Rekultivierung,
- f. Berichterstattung und Dokumentation, namentlich Planung, Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung der erforderlichen Massnahmen,

- g. weitere Vorkehren, die durch Rechtssatz, behördliche Empfehlungen oder gute Praktiken geboten sind.

² Bei Deponien und Kompartimenten, die in Betrieb genommen werden oder bereits in Betrieb sind, werden die Nachsorge durch die Inhaberin der Deponie und die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton mit der letzten Betriebsbewilligung geordnet.

B. Nachsorge durch die Inhaberin der Deponie

§ 6. Beginn und Dauer

¹ Die Inhaberin der Deponie nimmt nach Abschluss des Kompartiments und der Deponie die Nachsorge auf eigene Kosten wahr, bis die Voraussetzungen für eine Übernahme der Nachsorge durch den Kanton erfüllt sind.

² Während der Dauer der betrieblichen Nachsorge darf die Inhaberin nichts unternehmen oder veranlassen, was eine Sanierung der Deponie erschweren oder verteuern würde. Bauliche Massnahmen und Nutzungsänderungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch den Kanton.

§ 7. Dokumentations- und Meldepflicht

¹ Die Inhaberin der Deponie dokumentiert die Betriebszustände der Deponie, die durchgeführten Massnahmen und die Ergebnisse der Kontrollen. Das AWEL ist darüber regelmässig sachgerecht zu informieren.

² Treten ausserordentliche Betriebszustände während der Nachsorge auf oder geben Kontrollen Grund zu erhöhter Aufmerksamkeit, ist dies dem AWEL unverzüglich zu melden.

§ 8. Aufsicht während der betrieblichen Nachsorge

¹ Das AWEL sorgt dafür, dass die Inhaberin der Deponie die nötigen Nachsorge- und Sanierungsmassnahmen durchführt.

² Es kann auch ohne besonderen Anlass Kontrollen durchführen.

C. Nachsorge durch den Kanton

§ 9. Übernahme der Nachsorge durch den Kanton

a. im Allgemeinen

¹ Der Kanton übernimmt die Nachsorge frühestens nach Ablauf von

- a. fünf Jahren nach Abschluss der Deponie bei Kompartimenten des Typs B gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Bst. a VVEA,

- b. 15 Jahren nach Abschluss der Deponie bei Kompartimenten des Typs C, D und E gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c-e in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Bst. b VVEA.

² Die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton setzt ferner voraus, dass

- a. der Nachweis erbracht wird, dass die Nachsorge durch die Inhaberin ordnungsgemäss durchgeführt wurde,
- b. sichergestellt ist, dass die Anlagen in betriebsbereitem Zustand sind,
- c. die für die Nachsorge erforderlichen dinglichen Rechte und Nutzungseinschränkungen dem Kanton unentgeltlich übertragen bzw. eingeräumt worden sind,
- d. gewährleistet ist, dass die erforderlichen technischen Vorrichtungen zur Einleitung des Sickerwassers in ein oberirdisches Gewässer erstellt oder finanziell und rechtlich gesichert sind,
- e. bei Deponien des Typs B das Sickerwasser eine Beschaffenheit aufweist, die eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erlaubt,
- f. die Abgaben vollständig in den Deponiefonds eingezahlt worden sind.

³ Die letzte Betriebsbewilligung kann weitere Voraussetzungen für die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton festlegen, wenn besondere Umstände oder die Gefährdung der Schutzgüter dies erfordern.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht erfüllt, bleibt die Nachsorgepflicht bei der Inhaberin. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Abgaben.

§ 10.

b. bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien

¹ Der Kanton kann die Nachsorge übernehmen, wenn der Standort bereits saniert wurde oder nicht im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG sanierungsbedürftig ist.

² Wird die Nachsorge durch den Kanton übernommen, werden vorgängig vertraglich insbesondere festgelegt:

- a. die Höhe der einmaligen Abgabe,
- b. die Voraussetzungen für den Rückgriff auf die Inhaberin,
- c. die unentgeltliche Übertragung oder Einräumung der für die Nachsorge und Sanierung durch den Kanton erforderlichen dinglichen Rechte und Nutzungseinschränkungen.

§ 11. Entlassung aus der Nachsorge

¹ Erreichen die abgelagerten Stoffe Endlagerqualität, kann die Deponie unter Beachtung von Art. 43 VVEA aus der Nachsorge entlassen werden.

² Bei Deponien der Typen B und C gilt die Endlagerqualität erst als erreicht, wenn der Unterhalt der Entwässerungsanlagen für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer während 20 Jahren vorgenommen wurde.

³ Das AWEL prüft in geeigneten Abständen, ob die Endlagerqualität erreicht ist und ob eine Entlassung sachgerecht ist.

⁴ Bei der Entlassung aus der Nachsorge werden die dinglichen Rechte am Deponiegrundstück an die Berechtigten zurückübertragen oder aufgehoben, soweit diese Rechte nicht mehr benötigt werden.

3. Abschnitt: Sanierung

A. Übernahme der Sanierung durch den Kanton

§ 12. Voraussetzungen

a. im Allgemeinen

Der Kanton führt die erforderlichen Sanierungsmassnahmen durch, wenn:

- a. der Nachweis erbracht wird, dass die gesamte Deponie geordnet abgeschlossen worden ist,
- b. sichergestellt ist, dass die Anlagen in ordnungsgemäsem Zustand sind,
- c. die unentgeltliche Übertragung oder Einräumung der für die Sanierung durch den Kanton erforderlichen dinglichen Rechte und Nutzungseinschränkungen erfolgt ist,
- d. die Abgaben vollständig in den Deponiefonds eingezahlt worden sind.

§ 13.

b. bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien

Hat der Kanton die Nachsorge übernommen, führt er bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien die künftig notwendig werdenden Sanierungsmassnahmen durch.

B. Kostentragung

§ 14.

¹ Die Kosten des Kantons für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen werden dem Deponiefonds belastet.

² Soweit Dritte als Verursacher belangt werden können, sind die Kosten im Rahmen einer Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG anteilmässig den Dritten zu überbinden. Die erhältlich gemachten Kosten werden dem Deponiefonds gutgeschrieben.

³ Wird festgestellt, dass die Inhaberin der Deponie erhebliche Pflichtverletzungen während der Betriebsdauer oder der Dauer der ihr obliegenden Nachsorge beging, oder wurden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, wird auf sie im Rahmen einer Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG Rückgriff genommen.

4. Abschnitt: Deponiefonds

A. Abgabepflicht bei neuen und bestehenden Deponien

§ 15. Grundsatz

¹ Abgabepflichtig sind Inhaberinnen von bewilligten Deponien.

² Die Höhe der Abgabe je Tonne deponierten Materials wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Inhaberin der Deponie und dem AWEL geregelt.

§ 16. Höhe der Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton

¹ Die Höhe der Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton berechnet sich aus dem Produkt der teuerungs- und zinsbereinigten jährlichen Kosten für die Nachsorge und der Anzahl Jahre der Nachsorgedauer pro Kompartiment, geteilt durch die nach Massgabe des Deponievolumens berechnete Tonnage. Nach Abschluss der Deponie werden allfällige Differenzen ausgeglichen.

² Zur Berechnung der Abgaben werden die folgenden Anzahl Jahre für die Nachsorge durch den Kanton zugrunde gelegt:

- a. bei Deponien Typ B: 20 Jahre (nur Unterhalt Entwässerungsanlagen),
- b. bei Deponien Typ C: 35 Jahre (davon 20 Jahre Unterhalt Entwässerungsanlagen),
- c. bei Deponien Typ D und Typ E: 35 Jahre.

³ Solange die Abgaben nicht nach § 15 Abs. 2 vertraglich geregelt sind, erhebt das AWEL für die Nachsorge eine Abgabe von Fr. 2.00 pro Tonne abgelagertem Abfall bei Deponien Typ B und Fr. 4.00 pro Tonne abgelagertem Abfall bei Deponien Typen C, D und E.

§ 17. Erhebung und Anpassung der Abgaben für die Nachsorge und den Unterhalt

¹ Die Abgaben für das Vorjahr werden jeweils im zweiten Quartal des Folgejahres erhoben.

² Das AWEL passt die Abgaben jährlich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung an.

³ Wird durch besondere Leistungen der Inhaberin der Deponie die Dauer der Nachsorge durch den Kanton wesentlich verkürzt, können die Abgaben angemessen herabgesetzt werden.

§ 18. Höhe der Abgabe für Sanierungen

¹ Pro Tonne abgelagertem Abfall werden folgende Abgaben erhoben:

- a. Deponie Typ B: 0.39 Franken,
- b. Deponie Typ C: 1.54 Franken,

- c. Deponie Typ D: 1.54 Franken,
- d. Deponie Typ E: 1.93 Franken.

² Das AWEL passt die Abgaben jährlich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung an.

³ Die Abgaben für das Vorjahr werden jeweils im zweiten Quartal des Folgejahres erhoben.

⁴ Die Höhe der Abgabe pro Tonne abgelagertem Abfall vermindert sich um 1/50 pro Jahr, für welches die Inhaberin nach Massgabe der genehmigten Betriebsbewilligung das Sanierungsrisiko übernimmt. Nach Abschluss der Deponie werden allfällige Differenzen, die bei einem früheren oder späteren Abschluss eines Kompartiments entstehen können, ausgeglichen.

⁵ Solange die Abgaben nicht nach § 15 Abs. 2 vertraglich geregelt sind, erhebt das AWEL für die Übernahme des Sanierungsrisikos eine Abgabe von Fr. 2.00 pro Tonne abgelagertem Abfall bei Deponien Typ B und Fr. 4.00 pro Tonne abgelagertem Abfall bei Deponien Typen C, D und E.

B. Abgabepflicht bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien

§ 19. Grundsatz

Inhaberinnen altrechtlich bewilligter Industrie-Deponien gemäss § 10, deren Nachsorge und künftig notwendig werdenden Sanierungsmassnahmen der Kanton übernimmt, leisten eine einmalige Abgabe in den Deponiefonds.

§ 20. Höhe der einmaligen Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton

Die Höhe der einmaligen Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton berechnet sich aus dem Produkt der zins- und teuerungsbereinigten durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Nachsorge und der Anzahl Jahre, in denen der Kanton die Nachsorge übernimmt.

§ 21. Höhe der einmaligen Abgabe für Sanierungen

¹ Die Inhaberin der Deponie leistet eine einmalige Abgabe von 5% der mutmasslichen Kosten für das vollständige Entfernen und Entsorgen des gesamten Deponieinhalts.

² Sie leistet zusätzlich eine einmalige Abgabe für Schadenereignisse von Fr. 5.00 pro m³ Deponievolumen.

C. Verwaltung des Fonds und Verwendung der Mittel

§ 22. Verwaltung

Das AWEL verwaltet den Fonds.

§ 23. Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel werden verwendet für die Finanzierung:

- a. der Nachsorge durch den Kanton,
- b. der Sanierung durch den Kanton,
- c. der Verwaltungs- und Personalkosten des Kantons.

§ 24. Information und Austausch

¹ Das AWEL informiert die Inhaberinnen der Deponien periodisch über den Stand des Fonds und die Verwendung der Fondsmittel.

² Es findet ein periodischer Austausch über technische und finanzielle Belange zwischen dem AWEL und den Inhaberinnen der Deponien statt.

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 25.

¹ Verträge, die auf der Grundlage der Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 abgeschlossen wurden, werden innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Vorgaben dieser Verordnung angepasst.

² Bereits bezahlte Abgaben werden den nach Massgabe dieser Verordnung zu leistenden Abgaben für die Nachsorge und die Sanierung, einschliesslich der Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen, angerechnet.